



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.736/1-I/5/85

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Rat Dr. Zimmermann
Klappe 5146 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

ZI.	66	GE/19 85
Datum:	30. JAN. 1985	
Verteilt:	3.1. JAN. 1985 <i>Franker</i>	
<u>Dringend!</u>		

Betr.: Bundesministerium für Ge-
sundheit und Umweltschutz;
Entwurf eines Chemikaliengesetzes;
Stellungnahme

Zi. Klawon

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz gerichteten Stellungnahme zum
Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu über-
mitteln.

25 Beilagen

Wien, am 23. Jänner 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

┌ Geschäftszahl 14.736/1-I/5/85 ┐

An das
 Bundesministerium für Ge-
 sundheit und Umweltschutz
im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

└ Betr.: Entwurf eines Chemikalien-
 gesetzes; Stellungnahme ┘

zu Zl. IV-52.190/91-2/84 vom 31.10.1984

Dringend !

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,
 zum o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zu über-
 mitteln:

Zu § 3 Abs. 1

Zwar wird auf Seite 19 der Erläuterungen ausdrücklich fest-
 gestellt, der Entwurf finde seine verfassungsrechtlichen
 Grundlagen auch im Kompetenztatbestand "Dampfkesselwesen"
 gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG und es ist diese Fest-
 stellung auch insoferne richtig, als tatsächlich giftige
 Gase in Druckbehältern aufbewahrt und in Verkehr gebracht
 werden; jedoch wird in den Bestimmungen des Entwurfes selbst
 auf den Bestand von Regelungen über die Verpackung und die
 Kennzeichnung der Druckbehälter für giftige Gase nicht Be-
 dacht genommen.

Es wäre daher dem § 3 Abs. 1 folgende Z. 4 anzuschließen:

"4. Druckbehälter gemäß Artikel 48 VEG, BGBl.Nr. 277/1925
 i.d.F. BGBl.Nr. 55/1948, für verdichtete, verflüssigte oder
 unter Druck gelöste Gase."

./.

- 2 -

Sollte diese den Geltungsbereich betreffende Ausnahmebestimmung nicht eingefügt werden, so müßte im § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 6 und § 28 Abs. 6 festgelegt werden, daß die jeweiligen Verordnungen dann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik zu erlassen sind, wenn es sich um Gifte handelt, die in Druckbehältern gemäß Artikel 48 VEG aufbewahrt oder transportiert werden.

Das ho. Ressort legt großen Wert darauf, daß im § 3 Abs. 1 Z. 4 die oben formulierte Ausnahme vom Geltungsbereich eingefügt wird.

Zu § 53

Hier ist auch das Dampfkesselgesetz, Artikel 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr. 277/1925 i.d.F. BGBl.Nr. 55/1948 anzuführen.

Hinweis zu § 17 Abs. 1

Dessen Regelungen dürften sich zum Teil mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23.2.1979, BGBl.Nr. 209 (Gefahrgütergesetz Straße, GGSt) überschneiden, laut welchem eine entsprechende Kennzeichnung ohnedies obligat ist. Es wäre daher darauf zu achten, daß hier keine Doppelregelung getroffen wird.

Das Präsidium des Nationalrates wird u.e. unter Übermittlung von 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unterrichtet.

Wien, am 23. Jänner 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

